Satzung

der

NaturFreunde Neckarbischofsheim e.V.

Die nachstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des Vereins am 21.6.1993 in Neckarbischofsheim beschlossen, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 20.05.2011

§ 1 Name, Sitz und Grundlagen

- Der Verein führt den Namen "NaturFreunde, Verein für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Neckarbischofsheim e.V." (Kurzbezeichnung: NaturFreunde Neckarbischofsheim). Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim eingetragen.
- 2. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Region Nördlicher Kraichgau, Kleiner Odenwald, Neckartal (Verwaltungsbereiche Waibstadt, Aglasterhausen, Neckargerach) mit dem besonderen Schwerpunkt auf Neckarbischofsheim.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Neckarbischofsheim.
- 4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Er bekennt sich zu einer demokratischen Gesellschaftsordnung, die auf Solidarität und der sozialistischen Idee von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gründet, und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Verein versteht sich als Teil der Selbsthilfebewegung, die an der Lösung sozialer Probleme arbeitet, ohne dass dadurch der Gesetzgeber und Verwaltungen aus ihrer Pflicht entlassen werden.
- Die Ortsgruppe ist Mitglied des Vereins "Die NaturFreunde ", Verband für Umweltschutz Touristik und Kultur, Landesverband Baden e.V., und der NaturFreunde-Bundesgruppe Deutschland und der NaturFreunde-Internationale (NFI) angeschlossen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 1. Der Verein fördert die Volksbildung und Jugenderziehung.
- 2. Er pflegt internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie den Völkerverständigungsgedanken.
- 3. Er setzt sich für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen ein.

§ 3 Tätigkeiten

Die Tätigkeiten sind hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Grundziele Umweltschutz und Nachhaltigkeit zu bewerten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1. Pflege der Natur- und Heimatkunde, Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- 2. Pflege des Wanderns und des Sports, z.B. durch Bergsteigen, Wintersport und Wassersport.
- 3. Förderung der Kinder- und Jugenderholung, Familien- und Altenhilfe.
- 4. Beschäftigung mit Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge.
- 5. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Film, Foto, Sprachen, Musik und Tanz.
- 6. Entwicklung, Verwaltung und Betreuung von Begegnungsstätten, u.a. des NaturFreundehauses Zwingenberg. Anlage und Markierung von Wanderwegen.
- 7. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen u.ä.
- 8. Zusammenarbeit mit Organisationen der Arbeiterbewegung sowie mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz- und Sportverbänden sowie mit Jugendverbänden. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.
- 9. Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden, Selbsthilfegruppen und Organisationen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zunächst an den Verein "Die NaturFreunde ", Landesverband Baden e.V.; sollte keine rechtsfähige Landesleitung mehr bestehen, fällt das Vermögen zunächst an die Bundesgruppe e.V.; sollte keine rechtsfähige Bundesgruppe Deutschland e.V. mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an Medico International e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen gebildet werden.

a. Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften dienen zur Planung ihrer Arbeit und zur Koordinierung ihrer Termine. Sie treffen keine finanziellen Entscheidungen, die über die Festsetzung einer Kostendeckungsumlage für geplante Vorhaben hinausgehen. Sie sind unselbständige Gliederungen des Vereins.

b. Fachgruppen

Fachgruppen dienen der Planung, Koordinierung und Verwaltung der Einrichtungen des Vereins. Sie tragen die Verantwortung für die laufenden Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorstand. Ein oder mehrere Verantwortliche sind als Handlungsbevollmächtigte zu benennen und vom Vorstand zu bestätigen. Fachgruppen sind unselbständige Gliederungen des Vereins.

- 2. Vertreter der Arbeitsgemeinschaften sollten, Vertreter der Fachgruppen müssen im Vorstand mindestens als Beisitzer vertreten sein.
- 3. Über die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Vorstand. Über die Einrichtung von Fachgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4. Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.
- 5. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften und der Fachgruppen wird bestimmt von dieser Satzung. Ihre Arbeit unterliegt der Revision des Vereins.

§ 6 NaturFreundekinder- und NaturFreundejugendgruppen

- 1. Zur Förderung der Vereinskinderarbeit und Vereinsjugendarbeit können Kinderund Jugendgruppen gegründet werden, damit Kinder und Jugendliche sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
- 2. Mindestens einmal im Kalenderjahr wird eine Jugendversammlung für Kinderund Jugendmitglieder durchgeführt.
- 3. Die Tätigkeiten der Kinder- und Jugendgruppen werden bestimmt von dieser Satzung und den Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands.
- 4. Die Kinder- und Jugendgruppen und die Jugendversammlung entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Entscheidung.
- 5. Über die Kinder- und Jugendkasse ist eine Jahresabrechnung zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revision des Vereins.

§ 7 Mitgliedschaft, Wahl- und Stimmrecht

- Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann nicht ohne Angabe des Grundes verweigert werden.
- 2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung anzuerkennen.
- 3. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen, soweit sie die NaturFreundebewegung betreffen.
- 4. Jedes Mitglied hat vom Tage der Aufnahme an das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
- 5. Kinder- und Jugendmitglieder üben bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in von ihnen/für sie einzuberufenden Jugendversammlungen Wahl- und Stimmrecht aus. Mitglieder mit dem vollendeten 18. Lebensjahr üben Wahl- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins aus.
- 6. Es gibt keine Fördermitglieder

§ 8 Aufnahme - Austritt - Ausschluss

- 1. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
- Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung muss spätestens zum 30.11. dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, da sonst der Beitrag für das folgende Jahr noch gezahlt werden muss.
- 3. Der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis beizufügen.
- 4. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
- 5. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder der Satzung zuwiderhandelt kann ausgeschlossen werden. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen als Mitglied trotz Aufforderung nicht nach, kann es ausgeschlossen werden.
- 6. Der Ausschluss kann vom Vorstand und von jedem Mitglied beantragt werden. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung.
- 7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.
- 8. Gegen diesen Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich.

§ 9 Finanzierung der Arbeit

- 1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Beiträgen
 - Spenden
 - eigenen Veranstaltungen
 - Zuschüssen und Zuwendungen
- 2. Über die Höhe der Beiträge an den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3. Über das Kalenderjahr ist eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und der Mitgliederversammlung mit der Einladung vorzulegen.

§ 10 Organe der Ortsgruppe

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der geschäftsführende Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform. Familienmitglieder erhalten gemeinsam eine Einladung. Die Einladung kann per elektronische Post zum Selbstausdruck versendet werden, wenn das Mitglied dieser Vorgehensweise ausdrücklich zustimmt. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Außerdem muss auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung einberufen werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden oder von einem/ einer vom Vorstand Beauftragten geleitet.
- 3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes; der Revision und der Delegierten zu Bezirks- und Landeskonferenzen;
 - b) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und die Verwendung der Mittel·
 - c) die Meinungsbildung zur inhaltlichen Entwicklung des Vereins;
 - d) die Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte des Vorstandes:
 - e) die Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge;
 - f) die Bildung von Fachgruppen;
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung der Ortsgruppe.
- 4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, den Arbeitsgemeinschaften, den Fachgruppen und einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 6. Die Mitgliederversammlung stimmt durch Handzeichen ab, sofern nicht mindestens ein anwesendes Mitglied eine schriftliche und geheime Wahl wünscht;
- 7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 8. Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von
 - der/dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und
 - dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen,
 - den Kassierern/Kassiererinnen:
 - den Schriftführern/Schriftführerinnen.
 - als Beisitzer: ein Vertreter/eine Vertreterin der Kinder- und Jugendmitglieder, je ein Vertreter/eine Vertreterin der Fachgruppen sowie weitere Beisitzer/Beisitzerinnen
- 2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die Stellvertreter/innen, die Kassierer/Kassiererinnen. Zur Abgabe von Willenserklärungen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. In finanziellen Angelegenheiten muss dies ein/eine Vorsitzende/r oder ein/eine Stellvertreter/in und ein Kassierer/in sein. Dies betrifft nicht die laufenden Geschäfte.

- 3. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt.
- 4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Förderung aller in der Satzung festgelegten Aufgaben;
 - b) die Durchführung der Beschlüsse des NFI Kongresses, des Bundeskongresses, der Landesversammlung und der Mitgliederversammlung;
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) der Verkehr mit Behörden und Organisationen;
 - e) die Verwaltung der Geldmittel und sonstigen Vermögens, insbesondere die Entscheidung über Investitionen, Beschaffungen und Personaleinstellungen.
 - f) die Unterstützung der gesamten Vereinsarbeit.
 - g) die Einrichtung von Arbeitskreisen, Bestätigung der Handlungsbevollmächtigten
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- 6. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten.
- 7. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem/der Vorsitzenden und mindestens einem/einer seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie einem Kassierer/einer Kassiererin und einem Schriftführer/einer Schriftführerin zusammen. Ihnen obliegt im besonderen Maße die Führung der Geschäfte des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind u.a.:
 - a. Aufrechterhalten der betrieblichen Abläufe
 - b. die Initiierung und Begleitung von Projekten,
 - c. die Unterstützung und Begleitung der Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen,
 - d. Kontrolle und Auswertung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Fachgruppen,
 - e. die Unterstützung der Mitglieder in der Selbstorganisation.

§ 14 Revision

Die Revision besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Vereins. Sie hat die Aufgabe, Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen und zu überwachen. Sie hat das Recht an allen Sitzungen des Vorstandes sowie ihrer Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Funktionsenthebung

- Mitglieder des Vorstandes können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
- 2. Die Funktionsenthebung kann von jedem volljährigen Mitglied der Ortsgruppe beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.
- 3. Dem Betroffenen steht das Recht des Widerspruchs beim Ortsgruppenschiedsgericht zu. Bis zu dessen Entscheidung oder bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Funktion.

§ 16 Schiedsgericht

- Die Streitfälle, die sich innerhalb der Ortsgruppe zwischen Leitung und Mitgliedern oder Mitgliedern untereinander ergeben, können zur Beilegung dem Schiedsgericht übertragen werden.
- 2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Schiedsgerichts regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung. Die Bundesschiedsordnung beschließt der Bundeskongress.

§ 17 Satzungsänderungen

- 1. Diese Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung anzugeben.
- 2. Satzungsänderungen brauchen die Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Mitgliederversammlung müssen wenigstens Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Der Beschluss bedarf mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Schlussbestimmungen

- 1. Der Gerichtsstand ist Sinsheim.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins übergeordnet.
- 4. Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am21. Juni 1993 beschlossen, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.07.2005.
- 5. Die von der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2011 beschlossenen Änderungen treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.